

Zur Frage des Frauenstimmrechts

Autor(en): **Bringolf, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frage des Frauenstimmrechts

Aus dem Referat des Präsidenten der nationalrätlichen Kommission, W. Bringolf, Schaffhausen, bringen wir die

Schlussfolgerungen und Anträge

Ihre Kommission hat sich bei der Beratung der Vorlage auch noch einmal mit der Frage der Interpretation des Artikels 4 der Bundesverfassung befasst. Eindeutig hat jedoch die Kommission ein Zurückkommen auf die Frage der Interpretation bzw. die Einführung des Frauenstimmrechtes über die Brücke der Interpretation der Verfassung verneint und abgelehnt. Sie teilt in dieser Beziehung die Auffassung des Bundesrates.

Erfreulicherweise hat der Vertreter des Bundesrates in der gleichen Kommission, Herr Bundesrat Feldmann, auch mitgeteilt, dass der *Bundesrat nicht daran festhalte*, mit der Abstimmung über den neu vorgeschlagenen Verfassungsartikel gleichzeitig auch die *Erhöhung der Zahl der Unterschriften für Initiative und Referendum zu verbinden*. Die Vorlage des Bundesrates sieht diese Koppelung der beiden Fragen vor. Der Ständerat ist der Auffassung, dass diese Fragen in der gleichen Vorlage behandelt werden sollten. Die nationalrätliche Kommission empfiehlt dem Nationalrat sowohl eine *Trennung* der beiden Fragen als auch eine *zeitliche* Distanz zwischen den beiden Abstimmungen. Die Erhöhung des Quorums für das Referendum oder für die Initiative von 30 000 auf 60 000 oder von 50 000 auf 100 000 Stimmen darf mit der Frage der Verfassungsrevision, die die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne anstrebt, nicht verknüpft werden. Mit Recht ist eine derartige Verbindung als Mühlstein für die Hauptvorlage bezeichnet worden. Zahlreiche Gegner der Einführung des Frauenstimmrechtes könnten sich leicht (aus Mangel an Zivilcourage) hinter die Erhöhung des Quorums für Initiative und Referendum verschanzen, obwohl sie im Grunde in der Hauptsache selbst nein sagen wollen. Man darf aber auch nicht übersehen, dass seit der Einführung dieser Voraussetzungen für Referendum und Initiative die Zahl der stimmberechtigten Männer ganz bedeutend grösser geworden ist und die Frage der Erhöhung der Unterschriftenzahl sich ganz unabhängig von der Einführung des Frauenstimmrechtes stellt. Es wäre aber auch ein Akt der Courtoisie gegenüber den Frauen, wenn wir Männer den Artikel 74 der Bundesverfassung neu, so wie er vom Ständerat formuliert und von der nationalrätlichen Kommission in zustimmendem Sinne angenommen wurde, allein und unbelastet Volk und Ständen zur Entscheidung vorlegen würden.

In diesem Sinne hat Ihre Kommission mit 19 gegen 7 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. 22 Mitglieder der Kommission sprachen sich für die grundsätzliche Trennung der beiden Fragen und nur 6 für die gleichzeitige Abstimmung über beide Vorlagen aus. Die Motion der Kommission zu der Frage der Erhöhung der Unterschriftenzahl für

das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative ist mit 23 Stimmen angenommen worden. In der Schlussabstimmung entschied sich die Kommission mit 21 gegen 7 Stimmen dafür, dem Nationalrat zu empfehlen, Artikel 74 der Bundesverfassung, wie er vom Ständerat bereinigt wurde, mit einer kleinen redaktionellen Aenderung, anzunehmen und ihn im Sinne von Ziffer II dem Bundesrate zum Vollzug zu überweisen. Dadurch erhalten Volk und Stände Gelegenheit, sich über diese Frage auszusprechen.

Professor Dr. Max Huber hat im Dezember 1955 in einem Vorwort zum Gutachten von Professor Dr. Kägi bemerkt:

„Die Entscheidung darüber, ob die politischen Rechte allen Bürgern, Männern und Frauen, zu verleihen sind, ist nicht nur eine Frage politischer und sozialer Zweckmässigkeit und psychologischer Erfahrung, sondern sie heisst vom Gesetzgeber eine Gewissensforschung. In dem grossen weltgeschichtlichen Vorgang, der mit der englischen, amerikanischen und französischen Revolution, am Ende des XVII. und XVIII. Jahrhundert, von denen nur letztere in Terror ausartete, begonnen hat und der von der absoluten Monarchie und vom Privilegienstaat zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Männer und schliesslich zum Erwachsenenstimmrecht, mit seinen ganzen sozialen Folgen, führte, ist im wesentlichen die fortschreitende Ausdehnung der politischen Rechte ohne schwere Erschütterungen, meist sogar in den Formen bestehenden Rechtes, vor sich gegangen. In der freien Welt, das heisst da, wo rechtsstaatliche, konstitutionelle und demokratische Institutionen tatsächlich bestehen, ist die Entwicklung durch die Einsicht der bis dahin Privilegierten möglich geworden. Das ist die grosse Leistung der freiheitlichen Staatsform. Im Rahmen dieser gewaltigen geschichtlichen Entwicklung wäre der Schritt vom Männerstimmrecht zum Erwachsenenstimmrecht (also zur politischen Gleichberechtigung der Frau) in der Schweiz nur noch ein kleiner Schritt.“

Als Verehrer von Professor Max Huber füge ich bei, dass seine Erkenntnis, die Erkenntnis eines reichen und reifen Geistes, uns allen sagt,



Das behaglich-moderne, ruhige
Haus im Stadtzentrum

—
Altbewährte Gastlichkeit
Neuester Komfort

Der Glockenhof - Garten!

Stadt-Restaurant Glockenstube

—
Räume für
Familienessen, Sitzungen, Konferenzen

dass die Forderung der politischen Gleichberechtigung der Frau keine Parteisache ist. Sie ist eine Sache der Demokratie, ihrer Entwicklung und ihres Ausbaues zum Rechtsstaat.

Die Einführung des Frauenstimmrechtes ist deshalb auch in unserem Lande fällig geworden. Nicht nur aus taktischen, sondern auch sachlichen Gründen sollte der Nationalrat bejahend entscheiden. Im Namen der nationalrätlichen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu den Ihnen vorgelegten Anträgen.

Im „Volkstheater“

Ort und Zeit der Handlung: Schnellzug Bern-Zürich. Samstagabend.

Der Zug ist überfüllt mit Soldaten, die schwer bepackt aus dem WK zurückkehren. Neben mir sitzt ein redegewandter und redefreudiger Zivilist, zu uns setzen sich zwei Soldaten.

Der Zivilist (nach einführenden Worten über die eidgenössischen Ferien, den schweren Tornister und das schöne Wetter): „Wo seid Ihr beide im Dienst gewesen?“

Die Soldaten: „Im ganzen Oberwallis, in Brig, in Raron und Unterbäch“.

Der Zivilist: „Soso, in Unterbäch — einem berühmten Dorf“.

Gekicher bei den Soldaten, Gekicher allüberall.

Der Zivilist: „Jaja, mir haben Frauen aus Unterbäch selber und persönlich gesagt, dass sie sich durch ihre Stimmabgabe vor der ganzen Schweiz und vor der ganzen Weltöffentlichkeit haushoch blamiert hätten“.

Ich: „Dann haben Sie leider die Dummen gefragt, an die Gescheiten aber hätten Sie sich wenden sollen. Der Fall Unterbäch ist ein ganz interessanter Präzedenzfall bezüglich der Interpretation. Die Stimmabgabe war eine neue Tat, deren Bedeutung vielleicht das Gemüt einiger einfacher Frauen überstiegen hat. Unterbäch — als Fall einer Interpretation durch die Gemeinde und durch den Kanton — wird seine Bedeutung behalten“.

Betretenes Schweigen.

(Nach weiteren Erklärungen meinerseits über die Interpretation).

Der Zivilist: „Sind Sie so gut unterrichtet?“

Ich: „Hoffentlich, Sie haben sich hier an den richtigen Platz gesetzt“.

Der Zivilist: „Soso, Sie sind also für das Frauenstimmrecht. Was soll dasselbe nützen! Ich finde nichts als Frauen, die hierüber keinen Bescheid wissen“.

Ich: „Dann stehen weder Sie selber noch die von Ihnen befragten Frauen auf der Höhe unserer Zeit. Haben Sie je schon den Namen von Luise Schröder gehört, die nach dem Krieg die Geschicke der Stadt Berlin mit Umsicht und Tatkraft geleitet hat und so ihrem Land zu einem grossen Segen geworden ist. Ich kann Ihnen sagen, eine solche Frau